



Leistungsbeschreibung für Architekten- und Ingenieurleistungen

HKW-Nord - Baufeldfreimachung

Inhalt

1.	Beschreibung der Planungsaufgabe	4
1.1	Standort des HKW-Nords	4
1.1.1	Standortanschrift	5
1.1.2	Standortbeschreibung	5
1.2.	Allgemeine Anforderung des Projektes.....	6
1.3	Planungsgegenstand und -umfang.....	7
1.3.1	Abwasser- und Regenwasserleitungen	7
1.3.2	Trinkwasserleitungen	8
1.3.3	Regenwasserversickerungsanlagen.....	8
1.3.4	Elektro - Leerrohre	10
1.3.5	Gemeinsame Trassenplanung & Werkstraßen.....	10
1.3.6	Genehmigung.....	10
1.4	Leistungen des Auftragnehmers (AN)	12
1.5	Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme	12
1.6	Planungs- und Überwachungsziele	12
1.6.1	Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers	12
1.6.2	Terminziele	13
1.6.3	Quantitäts- und Qualitätsziele	13
1.6.4	Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele.....	13
1.7	Behandlung von Unterlagen	13
1.8	Koordination	14
2.	Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme.....	14
2.1	Kommunikationsregelungen.....	14
2.2	Weitere fachlich Beteiligte	14
2.3	Örtliche Vertreter des Auftragnehmers	14
2.4	Besprechungen	15
2.5	Projektleitung	15
3.	Stufenweise Beauftragung.....	15
3.1	Leistungsstufe 1	15
3.2	Leistungsstufe 2.....	15
4.	Vergütung/Honorar	16
4.1	Ermittlung des Honorars.....	16
4.2	Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars	16
4.2.1	Anrechenbare Kosten	16
4.2.2	RifT	16
4.2.3	Vergütungsanspruch	16

4.3	Ergänzende Festlegungen	16
5.	Bieterkonzept zur Leistungserbringung	17
5.1	Konzept zur Organisation der Leistungserbringung.....	17
5.2	Konzept zur Herangehensweise der Leistungserbringung	17
6.	Ergänzende Regelungen	18
7.	Anlagen zur Leistungsbeschreibung	18

Zur Ansicht

1. Beschreibung der Planungsaufgabe

Die Stadtwerke München (SWM) planen im Rahmen der Energiewende an ihrem größten Erzeugungsstandort Heizkraftwerk Nord (HKW Nord) folgende Heizkraftwerk-Neubauten:

- Biomasse-Heizwerk (BMHW)
- Nachfolgeanlage Thermische Abfallbehandlung Nord (NaThAN)

Hierzu soll vorgezogen eine bauliche Lösung zur teilweisen Räumung der Baufelder und zum geplant und realisiert werden. Die Verlegung der in den Baufeldern und dem Wirkungsbereich der beiden Neubauprojekte verlaufenden, derzeit sich im Betrieb befindenden Bestandsleitungen, sowie die Vorbereitung und Errichtung einer neuer Regenwasserversickerungsanlagen sind Aufgabe der Planung.

Das Projekt trägt den Arbeitstitel „**Baufeldfreimachung**“. Die hier angefragten Leistungen umfassen die **Planungsleistungen** für die bautechnischen Maßnahmen, sowie die notwendigen Vorab- / Interimsmaßnahmen.

1.1 Standort des HKW-Nords

Das HKW Nord ist einer der beiden großen Erzeugungsstandorte der Stadtwerke München und befindet sich außerhalb des Münchner Stadtgebiets ca. 7 km nordöstlich von München im Südwesten des Gemeindegebietes von Unterföhring. Das HKW Nord befindet sich verkehrsgünstig in unmittelbarer Nähe zum Föhringer Ring (St 2088).

Zur Ansicht

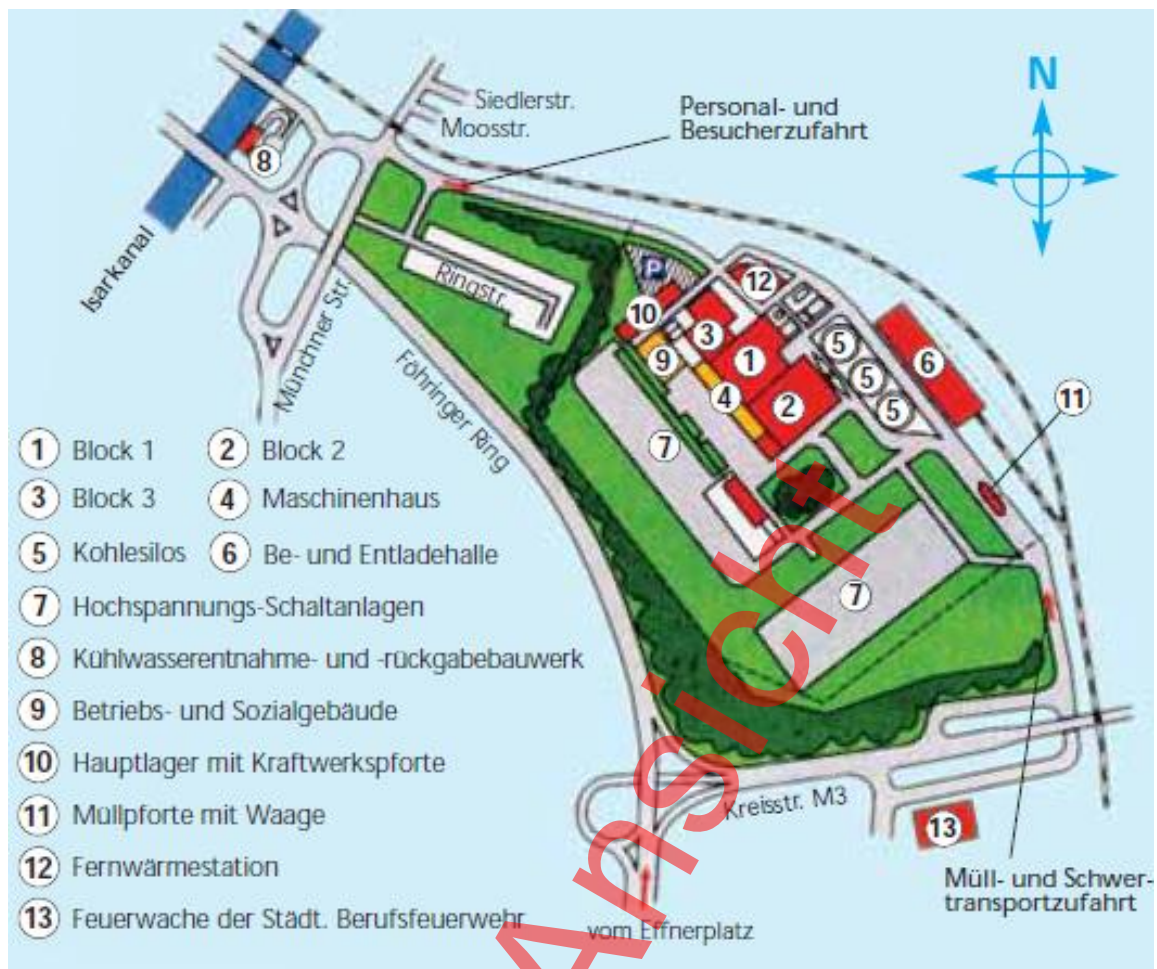


Abbildung 1: Standort HKW Nord

1.1.1 Standortanschrift

HKW Nord
 Münchner Straße 22
 85774 Unterföhring

1.1.2 Standortbeschreibung

Das HKW Nord besteht aktuell aus drei Anlagen zur Energieversorgung inkl. Nebenanlagen:

- die **Blöcke 1 und 3** dienen der thermischen Behandlung von Abfällen. Die dabei entstehende Wärme (Dampf) wird zur Stromerzeugung und Fernwärmebereitstellung genutzt;
- der mit Steinkohle bzw. Erdgas befeuerte **Block 2**, dient als Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage der Strom- und Fernwärmeversorgung;
- 2 Reserve- und Spitzenlast-Heizwerke mit 3 bzw. 4 gasgefeuerten Kesseln ergänzen die Erzeugungsanlagen von Block 1-3.

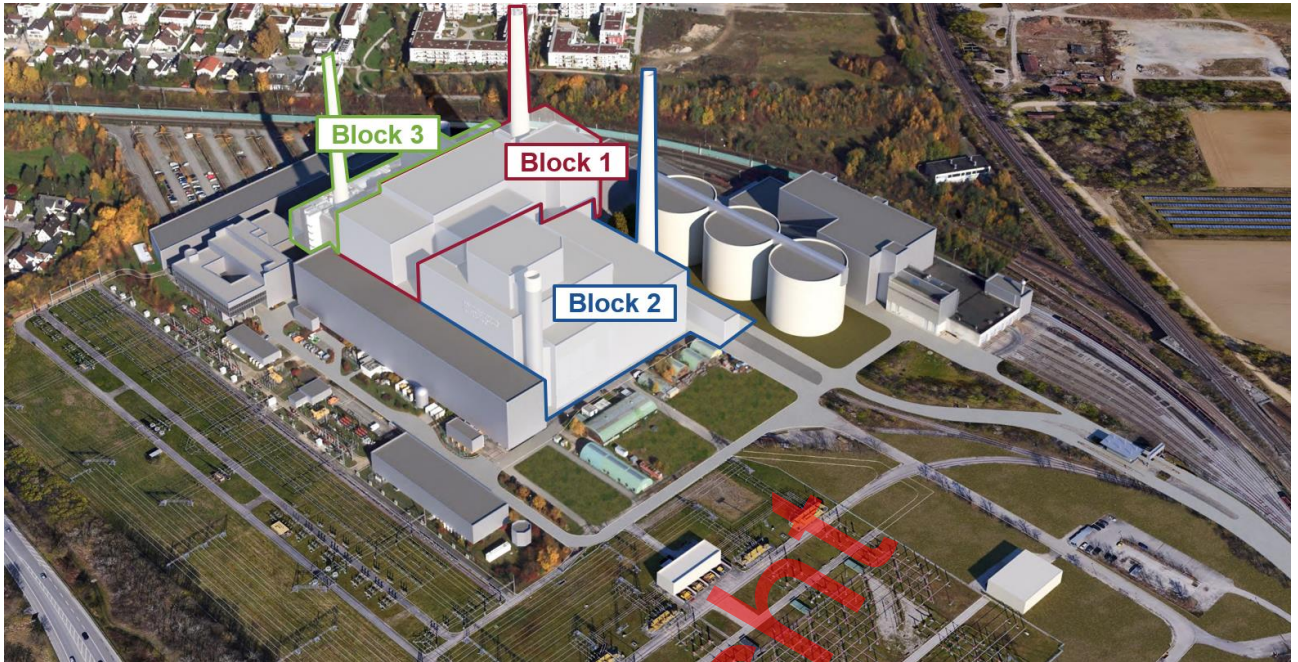


Abbildung 2 - Isometrie HKW Nord

Der ausgekoppelte Heizdampf wird in der Fernwärmestation in Heißwasser gewandelt und als **Fernwärme** in die Heißwassernetze Nord und Freimann eingespeist. Ein Teil des Heizdampfs versorgt direkt das Dampfnetz Innenstadt.

Die am Standort erzeugte **elektrische Energie** wird über eine 110 kV-Schaltanlage des Umspannwerks Unterföhring ins städtische Versorgungsnetz (Verteilnetz) eingespeist. Zudem ist das Umspannwerk über eine 380-kV-Schaltanlage an das überregionale Netz (Übertragungsnetz) angeschlossen.

Am Standort Nord befinden sich umfangreiche **Anlagen zur Ver- und Entsorgung** der Blöcke 1, 2 und 3. Dazu gehören ein eigener Eisenbahnbetrieb sowie Einrichtungen mit zum Teil anlagen- und standortübergreifenden Servicefunktionen – wie Materiallager, Werkstätten, Wasseraufbereitung und Labors.

1.2. Allgemeine Anforderung des Projektes

Bestimmend für alle zukünftigen Bauprojekte ist das stark eingeschränkte Platzangebot des Erzeugungsstandorts. In den zur Verfügung stehenden „freien“ Baufeldern befinden sich Anlagen der Kraftwerksinfrastruktur und der Versorgungsnetze, die vor Beginn der Baumaßnahme, wenn möglich, gesichert oder sogar umverlegt werden müssen. Auf Grund der Anzahl der geplanten Projekte und deren zeitlichen Ablauf, sind umfangreiche Maßnahmen in Rahmen einer vorgezogenen, strategischen Baufeldfreimachung erforderlich. Eine dieser Maßnahmen ist der Arbeitstitel „Spartentrasse“.

Eine Maßnahme der Spartentrasse ist die Umverlegung der Regenwasserversickerungsanlage, die sich im Baufeld des BMHW befindet. Als weitere Maßnahme ist die Erweiterung der Versickerungsanlage, um die zukünftig versiegelten Baufelder BMHW und NaThAN, zu planen.

Die Verlegung der Bestandstrassen dient dem Schutz der Medientrassen sowohl während der Errichtung der neuen Anlagen als auch während des nachfolgenden Rückbaus alter Anlagen (z.B. Kohlesilos, Kamin und Block 2).

Der Umfang der Verlegung weiterer Trassen (Bestandsentwässerungs- / Trinkwasserleitungen etc.) im Baubereich und der Baustelle der Spartentrasse ist hierbei ebenfalls zu planen.

1.3 Planungsgegenstand und -umfang

In dieser Leistungsbeschreibung sind die Planung der Verlegung von Bestandsleitungen aus den beiden Baufeldern (gelbe Bereiche) und die Planung der Verlegung und Neuplanung von Regenwasserversickerungsanlagen definiert. Die Planung der Erdarbeiten und die Trassenbelegung in den Werkstraßen inkl. notwendiger Schächte etc. der Einzelmaßnahmen gemäß Titel 1.3.1 – 1.3.4 ist ebenfalls Teil der Maßnahme.

Die Anforderungen für die Teilbereiche sind nachfolgend (Titel 1.3.1 – 1.3.5) zur besseren Übersicht beschrieben. Die Aufstellung ist nur ein Auszug der Anforderungen, um dem AN einen Überblick über die Maßnahme zu ermöglichen und stellt keine Garantie auf Vollständigkeit dar. Diese muss im Zuge der Vorplanung zusammen mit den Bauherren erarbeitet bzw. ergänzt werden.

1.3.1 Abwasser- und Regenwasserleitungen

Die bestehenden Abwasser- und Regenwasserleitungen sind aus dem Baufeld NaThAN rückzubauen und umzuverlegen (Siehe Abbildung 3). Eine angedachte neue Leitungsführung verläuft im Bereich der Straßen rechts bzw. links (östlich & westlich) des Baufeldes. Ziel der Planung ist die Verlegung sämtlicher Abwasser- und Regenwasserleitungen aus dem Baufeld in den angedachten Bereich des Baufeldes und Anschluss der neuen Leitungen an die Bestandsleitungen bzw. den Übergabepunkt an den Schmutzwassersammler Ost der Münchner Stadtentwässerung (MSE) inkl. notwendiger Schächte und Erdarbeiten. Die Leitungen befinden sich im Betrieb. Die Planung ggf. notwendigerer Interimsmaßnahmen ist ebenfalls der Teil der Maßnahme.

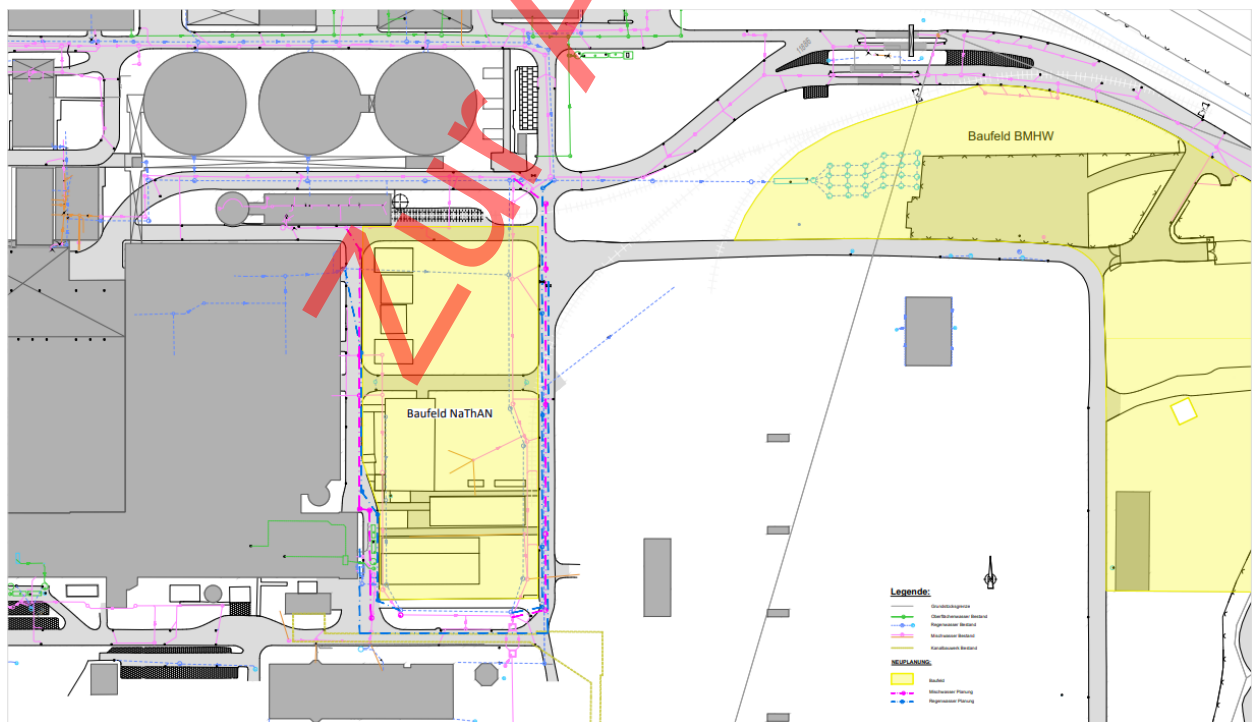


Abbildung 3 - Maßnahme Abwasser & Regenwasser

1.3.2 Trinkwasserleitungen

Die bestehenden Trinkwasserleitungen (DN 200 + 300) sind aus dem Baufeld NaThAN rückzubauen und umzulegen (Siehe Abbildung 4) . Eine angedachte neue Leitungsführung verläuft im Bereich der Straßen rechts bzw. links (östlich & westlich) des Baufelds. Ziel der Planung ist die Verlegung sämtlicher Trinkwasserleitungen aus dem Baufeld in den angedachten Bereich des Baufeldes und Anschluss der neuen Leitungen an den Bestand bzw. den Übergabepunkt des Netzes Nord. Die Leitungen befinden sich im Betrieb. Die Planung ggf. notwendigerer Interimsmaßnahmen ist ebenfalls der Teil der Maßnahme.

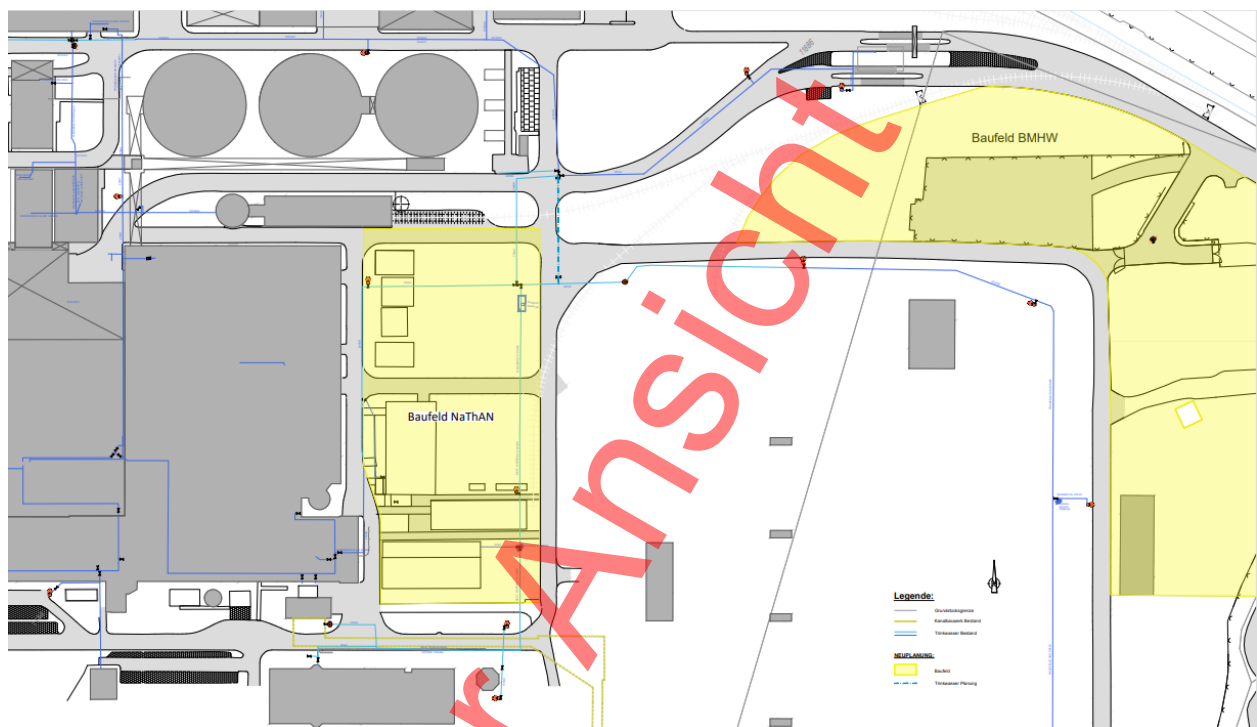


Abbildung 4 - Maßnahme Trinkwasser

1.3.3 Regenwasserversickerungsanlagen

Im zukünftigen Baufeld BMHW befindet sich aktuell eine Regenwasserversickerungsanlage (Schächte), welche das anfallende Regenwasser der Bestandsgebäude aufnimmt und versickern lässt. Die Regenwasserversickerung muss aus dem Baufeld BMHW rückgebaut und an einer neuen bzw. mehreren Stellen auf dem Kraftwerksgelände geplant und errichtet werden (Siehe Abbildung 5). Hierzu wurden mehrere mögliche Plätze identifiziert. Weitere Optionen sind zu prüfen. Die Planung der Verlegung der Bestandsentwässerung aus dem Baufeld BMHW inkl. der Anbindung der Bestandsentwässerungsleitungen ist der Teil der Maßnahme.

Des Weiteren soll bereits im Vorfeld der Baumaßnahmen NaThAN und BMHW ein Entwässerungskonzept der zukünftig versiegelten Flächen geplant werden. (Annahme max. versiegelte Fläche der Baufelder bzw. nach Angabe des Bauherrn). Die Auslegung der Versickerungsanlage für die Fläche und Planung von Anschlussmöglichkeiten bzw. den notwendigen Rohrleitungen ist ebenfalls der Teil der Maßnahme. Die Regenwassersammelleitungen von den Projekten NaThAN und BMHW sind bereits im Zuge der Baumaßnahme zu planen und vorzurüsten. Eine angedachte neue Leitungsführung verläuft je nach Baufeld Rigole im Bereich der Werksstraßen (Siehe Abbildung 6).

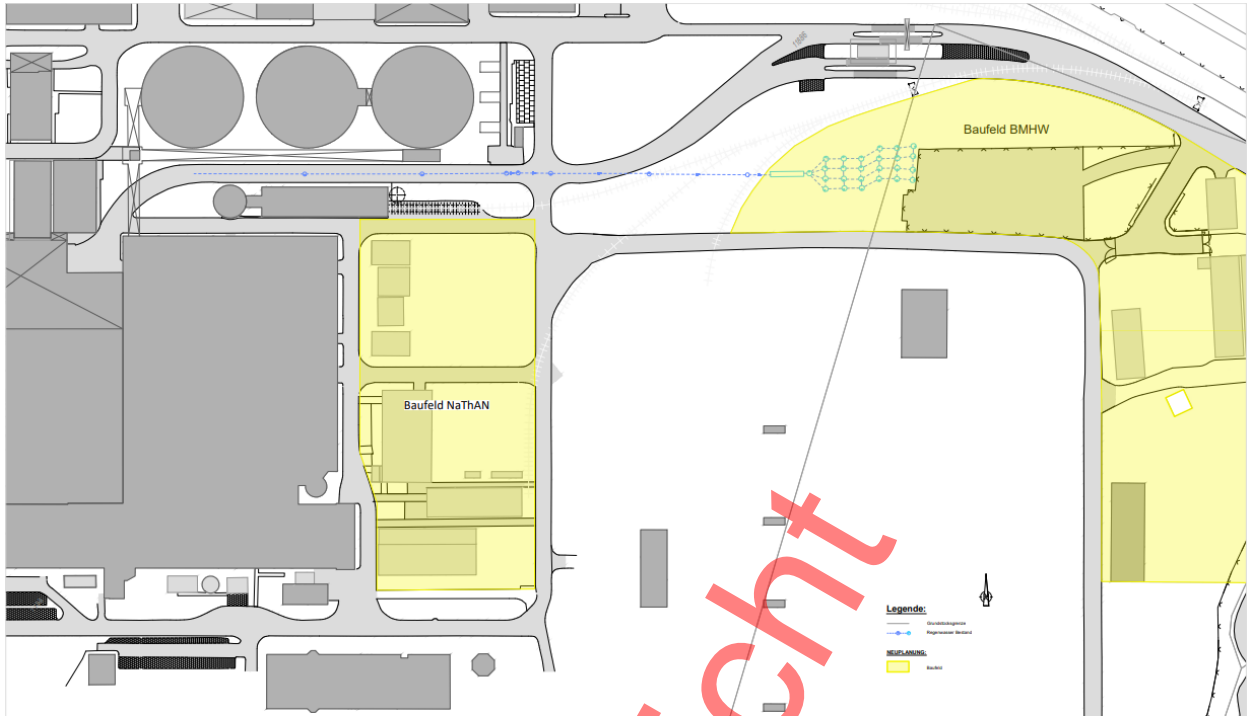


Abbildung 5 – Maßnahme Regenwasserversickerung

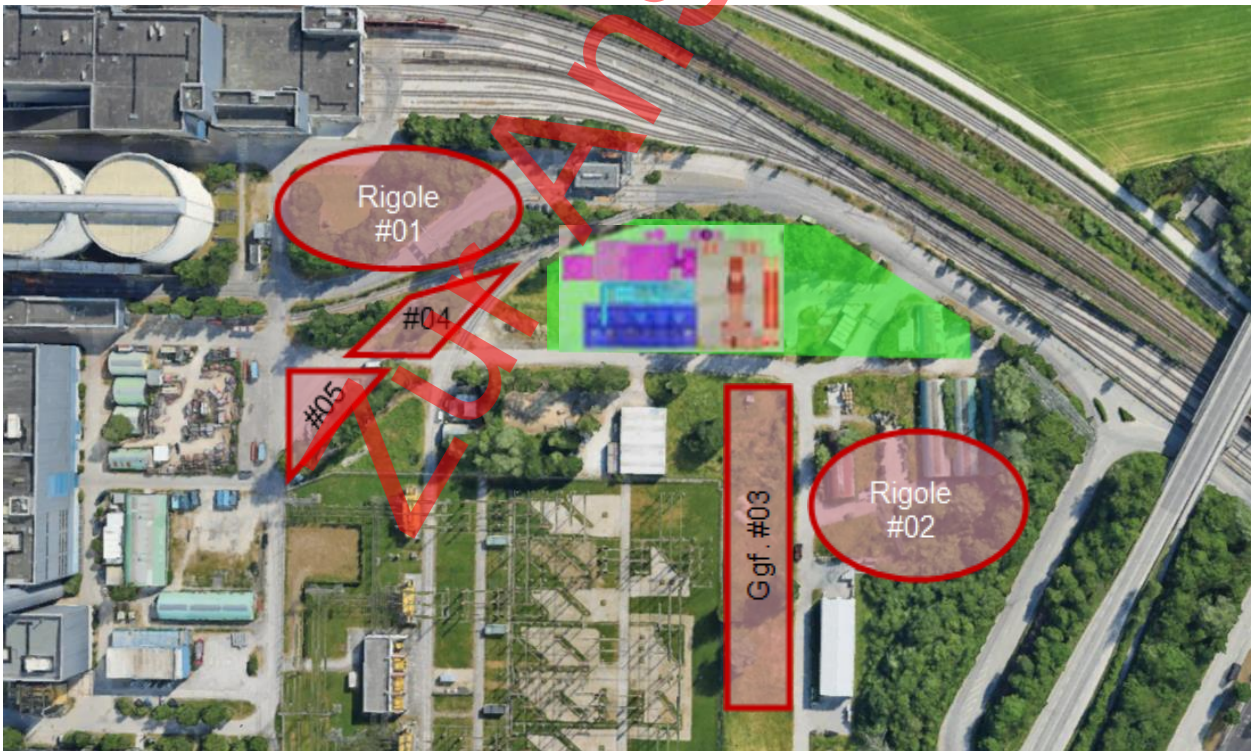
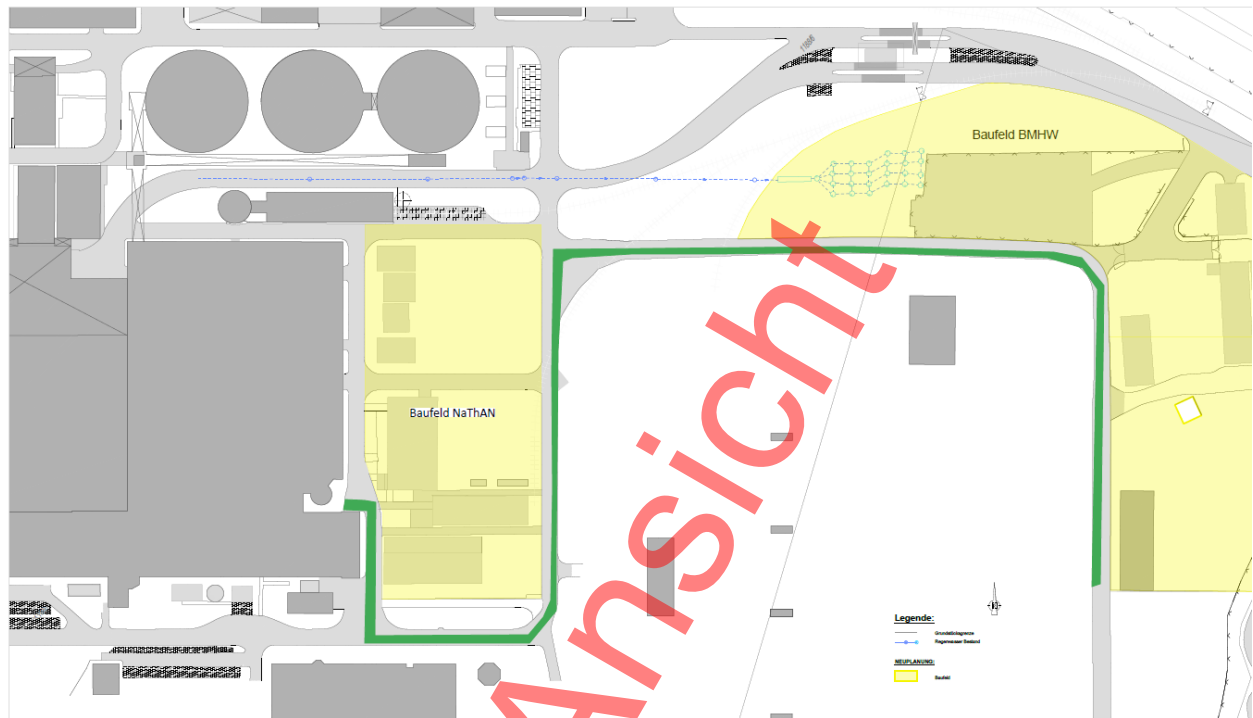


Abbildung 6 - Mögliche Flächen für Regenwasserversickerungsanlagen

1.3.4 Elektroleerrohre

Für die neuen Projekte und weitere Maßnahmen des Betriebs sollen bereits im Zuge dieser Maßnahme Leerrohre in die Werkstraße inkl. notwendiger Zugschächte geplant und verlegt werden, um eine nachträgliche Installation von Elektro- und Leitetechnikabeln zu ermöglichen, ohne die Straßen neu aufgraben zu müssen. Aktuell ist von einer Anzahl von 6 x 12 x 110 Leerrohren auszugehen. Die geplante Wegeführung ist in grün dargestellt.



1.3.5 Gemeinsame Trassenplanung & Werkstraßen

Für die Maßnahmen 1.3.1 – 1.3.4 ist eine gemeinsame Trassenplanung zu erstellen und in einem Übersichtsplan darzustellen. Bestandsleitungen, die bereits in den Straßen liegen, sind in die Planung zu integrieren und, falls aufgrund der neuen Belegungsplanung erforderlich, umzulegen. Ein Bestandsspartenplan liegt vor und kann als Grundlage herangezogen werden. (Dieser kann jedoch erst im Auftragsfall zur Verfügung gestellt werden).

Die zu nutzenden Flächen der Werkstraßen werden nach der Fertigstellung der gesamten Spartentrasse durch Schwerlastverkehr befahren. Auf die korrekte Überdeckung bzw. dem Schutz der Rohrleitungen ist bei der Planung zu achten. Die Planung & Wiederherstellung der Straßenoberfläche ist nicht der Teil dieser Maßnahme, sondern wird über einen Verkehrsanlagenplaner, nach Fertigstellung dieser Maßnahme, ausgeschrieben und umgesetzt. Ebenfalls wird die Interimsverkehrsführung durch einen Verkehrsanlagenplaner im Vorfeld geplant und umgesetzt, so dass sich die Bestandsstraßen für die Maßnahme nicht mehr im Betrieb befinden.

1.3.6 Genehmigung

Im Zuge der Leistungsphasen 1-3 ist zu prüfen, welche Genehmigungen für die Maßnahme notwendig sind. Folgende potenzielle genehmigungsrelevante Themen wurden in der Konzeptphase erkannt:

Baurecht:

Das Grundstück des HKW Nord ist bauplanungsrechtlich gemäß aktuellem Flächennutzungsplan als „Sondergebiet mit Zweckbestimmung“ für Müllverbrennung und Umspannanlagen ausgewiesen.

Münchener Stadtentwässerung:

Eine Genehmigung bei der MSE ist erforderlich für weiteren Maßnahmen.

Wasserrecht:

Wasserrechtliche Vorgaben sind einzuhalten.

Zur Ansicht

1.4 Leistungen des Auftragnehmers (AN)

Der Auftragnehmer erbringt Planungsleistungen folgende Leistungsbilder:

Fachplanung Technische Ausrüstung entsprechend § 55 HOAI (Anlage 1f)

Die Grundleistungen und Besonderen Leistungen, die in den Leistungsbildern Anlage 1f im Detail beschrieben sind, sind vom Auftragnehmer zu erbringen und untereinander zu koordinieren (Fachkoordination).

1.5 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme

Seitens der SWM wurden bereits folgende Unterlagen erstellt:

- Lageplan inkl. Untergrundbelegung (Sparten)
- Konzeptplanung Baustellenzufahrt
- Vermessung des Außengeländes
- Baugrunduntersuchung

1.6 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen. Dies gilt im Rahmen seiner Leistungspflichten auch für die Einhaltung der Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber.

Der Auftragnehmer hat nach Beauftragung im Zuge seiner Leistungserbringung sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Wird erkennbar, dass die vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mit der bisherigen Planung nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele eingehalten werden können.

1.6.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers

Die Erstellung einer Planungsgrundlage nach § 650p Abs. 2 BGB ist nicht Vertragsgegenstand. Im Rahmen seiner Leistungserbringung hat der AN auch zu berücksichtigen:

Anlage C	<u>Richtlinien SWM</u>
----------	-------------------------------

	<ul style="list-style-type: none"> • B1 Allgemeine Richtlinien • B5 Rohrleitungen • C2-07 Zugänge, Arbeitsbühnen u. Laufstege, Treppen, Geländer • DK-01 Einführung in die Dokumentation • ET-04 Baustromversorgung und Baustellenbeleuchtung • Verfahrensanweisung "Allgemeine Richtlinien für die Erteilung von Erstellung von Leistungsbeschreibungen im Bereich der Bauleistungen" • Werkordnung_Energieerzeugungsstandorte_SWM
--	--

1.6.2 Terminziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Fertigstellung Entwurfsplanung: Oktober 2025
- Fertigstellung Ausführungsplanung und LV: März 2026
- Baubeginn: April 2026
- Baufertigstellung: Februar 2027

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte in Abstimmung mit dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

1.6.3 Quantitäts- und Qualitätsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorgehend beschriebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

1.6.4 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele

Eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele im Zuge der Planung und Realisierung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

1.7 Behandlung von Unterlagen

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Leistungsbeschreibungen etc.) sind dem Auftraggeber in digitaler Form und zusätzlich in 2-facher Ausfertigung in Papierform zu übergeben. Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Leistungen der Genehmigungsplanung übertragen werden, sind die Genehmigungsunterlagen in der

von der Genehmigungsbehörde geforderten Zahl anzufertigen und zu übergeben.

Die Papierdokumente sind DIN-gerecht zu falten und ggf. farbig anzulegen sowie zum Ende jeder Leistungsphase in Ordnern abgelegt zu übergeben.

1.8 Koordination

Der Auftragnehmer hat sich mit allen beteiligten Fachplanern und den übrigen fachlichen Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und deren Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

- Zusätzlich beinhaltet dies auch eine übergeordnete Koordinationspflicht aller beteiligten Fachplaner und übrigen fachlich Beteiligten.
- Zur frühzeitigen Erkennung nebst planerischer Beseitigung von etwaigen Kollisionen bereits vor der Bauausführung ist der Auftragnehmer im Rahmen der Koordination verpflichtet Koordinationspläne auf Grundlage der Planunterlagen aller fachlich Beteiligten zu erstellen.

2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme

Es gelten die Regelungen zu den beidseitigen Ansprechpartnern nach §3 AEB-Ing. (Kommunikation)

2.1 Kommunikationsregelungen

Seitens des Auftraggebers wird mit der Vertragsdurchführung als Brückenkopf betraut:

Projektleitung gesamt:	Sebastian Sparrer (PB-EA-BT)
Teilmaßnahme:	Yuxin Qiu (PB-EA-BT)
Stellv.:	Viktoriiia Klochkova (PB-EA-BT)

2.2 Weitere fachlich Beteiligte

Die nachstehende - nicht abschließende - Zusammenstellung gibt einen Überblick über die vom Auftraggeber bisher vorgesehenen weiteren fachlich Beteiligten für die Planung und Umsetzung der Maßnahme:

- Fachplaner Verkehrsanlagen
- SIGEKO

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung ist beauftragt:

- Offen wird im Zuge der Planung beauftragt -

2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers

Der/Die (örtliche(n)) Vertreter des Auftragnehmers (auf der Baustelle/ im Projekt/ zur Erfüllung der Leistungen o.ä.) sind dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Sollten Leistungen nicht ordnungsgemäß von einem externen Leistungserbringer erbracht werden, kann der Brückenkopf des Auftraggebers, nach Abstimmung mit dem Brückenkopf des Auftragnehmers, einen Austausch dieses externen Leistungserbringers verlangen.

2.4 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen vorzubereiten. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Protokolle an. Diese sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen. Die Projektbesprechungen sind in Präsenz vor Ort im HKW-Nord durchzuführen und mind. in einem regelmäßigen zweiwöchentlichen Turnus einzuplanen.

2.5 Projektleitung

Der Projektleiter des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber nach Beauftragung zeitnah schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat Wechsel des Projektleiters zu vermeiden. Ist ein Wechsel zwingend erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen Nachteile für das Projekt durch den Wechsel vermieden werden, und es ist nachzuweisen, dass der neue Projektleiter mindestens über die gleichen Qualifikationen wie der bisherige verfügt.

3. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen.

3.1 Leistungsstufe 1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistungsstufe 1.

Diese umfasst die Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsphasen bis gemäß den **Anlagen 1f** (=LPH)

3.2 Leistungsstufe 2

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen der **Anlage 1f** in folgenden Leistungsstufen zu beauftragen:

Leistungsstufe 2: Grund- und Besondere Leistungen der LPH bis

Die Beauftragung der Leistungsstufen erfolgt durch den Auftraggeber jeweils in Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der vorangegangenen Stufe übertragen werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschluss-Beauftragung einer Leistungsstufe hinzuweisen. Wesentliche Voraussetzung für die weitere Beauftragung sind die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 1.4.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.

Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Teilleistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

4. Vergütung/Honorar

4.1 Ermittlung des Honorars

Der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen werden die in **Anlagen 1f** angebotenen Honorarbestandteile, mit Ausnahme der dort angegebenen vorläufigen anrechenbaren Kosten, zu Grunde gelegt. Die Ermittlung des Honorars für Grundleistungen und besondere Leistungen erfolgt nach der Systematik der in **Anlage Teil E** beigefügten vorläufigen Honorarermittlung. Die vorläufige Honorarermittlung wird nicht Vertragsbestandteil.

4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars

4.2.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI und den spezifischen Regelungen des Leistungsbilds, werden auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Abweichend von § 42 Abs. 2 HOAI sind für die Grundleistungen die Kosten für Technische Anlagen, die der AN nicht fachlich plant oder deren Ausführung der AN nicht fachlich überwacht, insgesamt **nicht** anrechenbar.

4.2.2 RiFT

Bei Überschreitung des maximalen Tafelwerts zu einem Leistungsbild erfolgt eine Fortschreibung mit den erweiterten Honorartabellen der Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (RiFT) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

4.2.3 Vergütungsanspruch

Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planunterlagen erforderlich, so kann hierfür eine gesonderte Vergütung nicht gefordert werden. Hiervon nicht erfasst sind Änderungen des Bauprogramms (z.B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

4.3 Ergänzende Festlegungen

- Das Honorar wird abweichend von § 11 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte nach der Summe der anrechenbaren Kosten aller Objekte berechnet.
- Das Honorar wird abweichend von § 54 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe berechnet.

- Das Honorar der einzelnen Objekte (vgl. Beschreibung unter 1.1) orientiert sich an den anrechenbaren Kosten jedes Objekts. Es gelten ferner die Bedingungen im §11 HOAI.

5. Bieterkonzept zur Leistungserbringung

Der Bieter hat den Angebotsunterlagen ein Bieterkonzept vorzulegen, das Bieterkonzept muss die nachfolgend aufgeführten Anforderungen erfüllen.

5.1 Konzept zur Organisation der Leistungserbringung

Mit dem Konzept soll erläutert werden, wie nach Maßgabe der Vergabeunterlagen im Auftragsfall die Leistungen personell und organisatorisch erbracht werden.

- Darstellung der Qualifikation und Erfahrung des vorgesehenen Projektleiters und Stellvertreters, jeweils mit:
 - Benennung der Personen
 - Angabe der beruflichen Qualifikation
 - Angabe der Zugehörigkeit zum Unternehmen
 - Angabe der Berufserfahrung
 - Beschreibung der auftragsrelevanten Berufserfahrung (z.B. durch vergleichbare persönliche Referenzen.)
- Zusammensetzung, Organisation und Erfahrung des Projektteams inkl. Mannegebirge, Organigramm
 - Benennung der Personen
 - Angabe der beruflichen Qualifikation
 - Angabe der Berufserfahrung
 - Beschreibung der Zuständigkeiten und Aufgaben
 - Organisation der Erreichbarkeit und der örtlichen Präsenz

Das Konzept soll inhaltlich gemäß den vorgehend beschriebenen Unterkriterien strukturiert werden und einen Umfang von insgesamt 10 Seiten DIN A4 nicht überschreiten.

5.2 Konzept zur Herangehensweise der Leistungserbringung

Es soll nach Maßgabe der Vergabeunterlagen eine Einschätzung der wesentlichen Rahmenbedingungen der zu vergebenden Leistung erfolgen und eine Darstellung der für den Auftragsfall geplanten Bearbeitung und Vorgehensweise vorgenommen werden.

- Analyse der zu vergebenden Leistung
 - Der Bieter beschreibt tabellarisch oder in Fließtext die besonderen Anforderungen, Problemstellungen und potenziellen Risiken, die nach seiner Einschätzung aus der Leistungsbeschreibung und seiner bisherigen Erfahrungen für die zu vergebende Leistung abgeleitet werden können.
- Eingesetzte Methoden und Instrumente

Der Bieter beschreibt die für die Leistungserbringungen und Qualitätssicherung vorgesehenen Methoden und Instrumente, darunter u.a. Projektmanagement (Termin- und Kostenkontrolle, die Erstellung von Statusberichten und die Organisation von Planungs- und Baubesprechungen).

Das Konzept soll inhaltlich gemäß den vorgehend beschriebenen Unterkriterien strukturiert werden und einen Umfang von insgesamt 5 Seiten DIN A4 nicht überschreiten.

6. Ergänzende Regelungen

7. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Anlage Teil B	Anlagen zum LV inkl.:
inkl.:	
Anlage 1f	Leistungsbild Fachplanung Technische Ausrüstung
Anlage Teil C	Ausführungsrichtlinien
Anlage Teil D	Einkaufsbedingungen
Anlage Teil E	Honorarermittlung vorläufig (nicht Vertragsbestandteil)

Zur Ansicht